



HVBG

HVBG-Info 03/1991 vom 31.01.1991, S. 0243 - 0254, DOK 371.4:374.287/017-BSG

UV-Schutz während einer Dienstreise (Teilnahme an einer Jubiläumsveranstaltung) - Urteil des LSG Niedersachsen vom 30.01.1990 - L 3 U 111/88 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 29.11.1990 - 2 BU 42/90

UV-Schutz gemäß §§ 539 Abs. 1 Nr. 1, 548 Abs. 1 RVO während einer Dienstreise (Teilnahme an einer Jubiläumsveranstaltung);
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom 30.01.1990
- L 3 U 111/88 - mit Folgeentscheidung in Form des
BSG-Beschlusses vom 29.11.1990 - 2 BU 42/90 -

Kurze Angabe des Sachverhaltes:

Der Versicherte nahm im Oktober 1985 (Freitag/Sonnabend) als Geschäftsführer und Vorstandsmitglied einer eingetragenen Großhandels-Genossenschaft an der Jubiläumsveranstaltung "10. Innsbrucker Tage" teil. Veranstalter war nach dem Programmheft ein bekanntes Spirituosenherstellungsunternehmen in Zusammenarbeit mit dem Institut für Finanzwissenschaft an der Universität Innsbruck. Zu dem Teilnehmerkreis gehörten Vertreter anderer Spirituosenhersteller, der Lebensmittelbranche und den an diesen Wirtschaftszweigen interessierten Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und den Medien. Das Tagungsprogramm enthielt ein dem diesem Teilnehmerkreis angemessenes Sachprogramm (Vorträge, Plenumsdiskussionen) und einen geselligen Teil. Am Nachmittag des zweiten Veranstaltungstages war eine Essenseinnahme in einer vom Tagungshotel entfernt gelegenen Hütte vorgesehen. Der Versicherte fuhr mit anderen Teilnehmern im Bus zu dieser Hütte, um nach seinen eigenen Angaben Gespräche mit einem anderen Genossenschaftsdirektor und dem wirtschaftspolitischen Sprecher einer im Deutschen Bundestag vertretenen Partei zu führen. Auf dem Rückweg von dieser Hütte zum Bus, der den Versicherten ins Tagungshotel zurückbringen sollte, zog sich dieser einen Bruch des oberen Sprunggelenks rechts mit Bänderriß zu.

Der Arbeitgeber des Versicherten übernahm die Reisekosten. Die Tagungskosten trug der Veranstalter.

Wesentlicher Inhalt der in den Entscheidungsgründen niedergelegten rechtlichen Problematik im Verhältnis zur bisherigen herrschenden Rechtsprechung:

Urteil 1:

Das LSG Niedersachsen geht in der Begründung zu seinem Urteil vom 30.01.1990 - L 3 U 111/88 - davon aus, daß der gemeinsame Imbiß in der Hütte zwar Teil des Rahmenprogramms gewesen ist, das neben dem Tagungsprogramm lief und parallel zu den Tagungsveranstaltungen (Vorträge, Plenumsdiskussionen) vornehmlich den mitreisenden Damen Gelegenheit zur Betätigung bot. Gleichwohl war nach Auffassung des LSG die Fahrt zu der Hütte noch versicherter teil des gesamten Tagungsprogramms, da der gemeinsame Imbiß anstelle eines Mittagessens im Tagungshotel angeboten worden war und die alternativen Möglichkeiten zur Einnahme des Essens im Kreise von

Tagungsteilnehmern als gleichberechtigt nebeneinander standen. Das LSG meinte, die Wahrnehmung der einen oder anderen Möglichkeit der Essenseinnahme könne für die Beurteilung des Versicherungsschutzes daher nicht unterschiedlich gewertet werden. Dies gelte umso mehr, als der Versicherte zusätzlich glaubhaft vorgetragen habe, daß er sich z.Z. des Unfalls auf dem Weg zwischen zwei betriebsbedingten Verabredungen mit einem anderen Genossenschaftsdirektor und einem maßgeblichen Wirtschaftspolitiker befunden habe.

Das LSG ließ dahingestellt, ob - wie Berufsgenossenschaft und Sozialgericht es beurteilt haben - die Veranstaltungen des Rahmenprogramms grundsätzlich im unversicherten privatwirtschaftlichen Betätigungsfeld der Freizeitgestaltung anzusiedeln waren. Im konkreten Fall sei der Unfall des Versicherten jedenfalls dem betrieblichen Teil der Dienstreise zuzurechnen. Zur Begründung seiner Auffassung bezog sich das LSG Niedersachsen auf das BSG-Urteil vom 08.07.1980 - 2 RU 25/80 - in VB 204/80 = Lauterbach/Watermann-Kartei Nr. 10795 zu § 548 Abs. 1 S. 1 und die BSG-Urteile in SozR 2200 § 548 Nrn. 33 u. 50.

Urteil 2:

Das BSG bestätigte in seinem Beschluß vom 29.11.1990 - 2 BU 42/90 - die Richtigkeit der Auffassung des LSG Niedersachsen auch im Hinblick auf das BSG-Urteil vom 24.08.1976 in SozR 2200 § 548 Nr. 23. Es stellte auf die konkrete Dienstreise des Versicherten ab und erklärte, daß der Weg zu einem betriebsbedingten Gespräch mit einem Geschäftspartner oder einem Wirtschaftspolitiker ebenso wie der Rückweg unfallversichert ist. Nach Auffassung des BSG kann die Summe der betriebsbedingten Umstände ergeben, daß auch längere Wege von und zur Nahrungsaufnahme auf Dienstreisen wesentlich betriebsbedingt sind und unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen.

Weder das LSG Niedersachsen noch das BSG hatten aus ihrer Sicht Veranlassung, sich mit dem BSG-Urteil vom 24.08.1976 - 8 RU 126/75 -, Breithaupt 60. Jhg. 1977, 412 ff. auseinanderzusetzen. Der 8. Senat hatte die Fahrt an einen Küstenort, um in der Nordsee zu baden, als unversicherte Freizeitgestaltung während eines Tagungsaufenthaltes angesehen.

Leitsatz zum Urteil des LSG Niedersachsen vom 30.01.1990
- L 3 U 111/88 -:

Wenn die Umstände des Einzelfalles dafür sprechen, daß für die Länge des Weges zur Nahrungsaufnahme auf einer Dienstreise und für die Wahl des konkreten Ortes nicht mehr wesentlich das Motiv der Nahrungsaufnahme bestimmend ist, kommt es auf die übrigen Motive an. Sind diese ebenfalls betriebsbedingt wie z. B. das Erfordernis, mit einem Geschäftspartner oder einem Wirtschaftspolitiker ein fachliches Gespräch zu führen, dann kann die Summe der betriebsbedingten Umstände ergeben, daß auch längere Wege von und zur Nahrungsaufnahme auf Dienstreisen wesentlich betriebsbedingt sind und unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen.